



Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und
Forschung
BMBWF-II/3 (Schulrechtslegistik)
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 30. Oktober 2020

Betreff: GZ: 2020-0.588.600

Stellungnahme der OeAD-GmbH, nationale Agentur für Erasmus+ im Rahmen der Begutachtung – Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundessportakademiegesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert werden

Stellungnahme zu Teilrechtsfähigkeit Erasmus+

Öffentliche Schulen und Pädagogische Hochschulen sollen unter bestmöglichen nationalen Rahmenbedingungen am EU-Bildungsprogramm Erasmus+ (2021-2027) teilnehmen. Sie sind in der Lage, EU-Fördermittel im Rahmen der Programmvorgaben flexibel und eigenständig abzuwickeln. Österreichische Bildungseinrichtungen sollen sich im Europäischen Bildungsraum als qualitativ hochwertige Bildungseinrichtungen positionieren können. Lernende und Lehrende aus Österreich nehmen in großer Zahl am Programm teil.

Umsetzung von Erasmus+ in Österreich

Der OeAD ist seit dem Jahr 1995 die durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung beauftragte nationale Agentur für die Umsetzung der Bildungsprogramme der Europäischen Union in Österreich.

Das derzeitige EU-Programm Erasmus+ (EU-Programm für Bildung, Jugend und Sport) wird auf Basis der EU-Verordnung 1288/2013 in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU umgesetzt. Das Nachfolgeprogramm Erasmus+ 2021-2027 wird zurzeit auf Europäischer Ebene verhandelt und soll mit 1. Jänner 2021 in Kraft treten.

Die Abwicklung der europäischen Bildungsprogramme erfolgt anhand klar vorgegebener Richtlinien der Europäischen Kommission, die durch die nationalen Agenturen bei der Programmumsetzung einzuhalten sind. Die Bestimmungen umfassen personelle und operationale Strukturen, Managementaufsicht, Management des Projektlebenszyklus und der Verträge der nationalen

Seite 1/4

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung | Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research | Ebendorferstraße 7 | 1010 Wien | T +43 1 53408-0 | F +43 1 53408-999 | www.oead.at | info@oead.at | FN 320219 k | Handelsgericht Wien | ATU 64808925

Agenturen mit der Europäischen Kommission sowie ein engmaschiges Netz für Berichtslegung und Überprüfung.

Teilnahmemöglichkeiten für Schulen und Pädagogische Hochschulen an Erasmus+:

Die Teilnahmemöglichkeiten an und Förderbedingungen unter Erasmus+ werden einheitlich für alle teilnahmeberechtigten Länder im Leitfaden für Antragsteller abschließend definiert und näher beschrieben.

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen von der Europäischen Kommission vorgegebener Antragsverfahren. Dazu zählen einheitliche zentral vorgegebene Antragsformulare, ein einheitlich für alle Länder geltendes Auswahlverfahren und einheitliche Richtlinien für die Umsetzung von genehmigten Projektvorhaben.

Für jedes Jahr wird zeitgerecht ein Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen veröffentlicht, der die Antragsfristen für die einzelnen Projektarten festlegt und das europaweit zur Verfügung stehende Budget enthält.

Laut EU-Vorgaben erhalten projektkoordinierende Einrichtungen das gesamte Projektbudget von der nationalen Agentur. Als Projektpartner teilnehmende Einrichtungen erhalten ihr genehmigtes Projektbudget im Rahmen von Kooperationspartnerschaften hingegen nicht von der österreichischen nationalen Agentur ausbezahlt, sondern von der Einrichtung, die das Projekt federführend koordiniert. Die an den Projekten teilnehmenden Einrichtungen sind eigenverantwortlich für die Verwendung des ihnen zustehenden Projektbudgets unter Einhaltung der Förderrichtlinien (meist erfolgt die Abgeltung von Leistungen in Form von Pauschalen) zuständig.

Das gesamte Projektvorhaben wird durch die nationale Agentur aus dem Land des Projektkoordinators evaluiert, ausgewählt und unter Vertrag genommen. Der Projektkoordinator erhält das Projektbudget für das gesamte Projektvorhaben und ist verpflichtet, den, den einzelnen Projektpartnereinrichtungen zustehenden Anteil, an diese auszuzahlen. Die Berichtslegung und Überprüfung dieser Projekte erfolgt ebenfalls nur durch die projektgenehmigende nationale Agentur und ist sehr engmaschig und mit diversen Sicherungsmaßnahmen ausgestattet.

Nationale Spezifika bei der Abwicklung des europäischen Programmes Erasmus+ für Schulen und Pädagogische Hochschulen in Österreich:

Die nationalen gültigen Regelungen definierten bis dato in vielen Fällen andere Erfordernisse bzw. zusätzliche Vorgaben für die Abwicklung von Erasmus+ Projekten durch Schulen und Pädagogische Hochschulen in Österreich.

Zweckgebundene Gebarung

Eine Projektabwicklung war bei Bundesschulen und Pädagogischen Hochschulen bis dato nur im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung möglich. Bei Schulen, deren Erhalter nicht der Bund ist, musste das Projekt über ein Konto des Schulerhalters abgewickelt werden.

Pauschalen

Die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten an Bundesbedienstete erfolgte über die zweckgebundene Gebarung im Wege der Besoldung (bei Bundesschulen) – darüber war in der Regel keine Auszahlung der EU-Pauschalen möglich, wie durch die Erasmus+ Verordnung vorgesehen.

Belohnungen

National wurden per Erlass des BMBWF „Belohnungen“ für Lehrkräfte (und Verwaltungspersonal) von Bundesschulen eingeführt, um Mehrleistungen im Rahmen von Projektleitungen/der Mitarbeit von/an Erasmus+ Projekten abgelten zu können. Dabei wurde die Organisationspauschale bzw. Projektmanagementpauschale der Projekte (bei Strategischen Partnerschaften auch der Kostenersatz für Intellectual Outputs) für die Abgeltung herangezogen.

Die tatsächliche Durchsetzbarkeit war für den Zuständigkeitsbereich des BMBWF gegeben (Bundesschulen), die Umsetzung bei den Schulen, deren Erhalter nicht der Bund ist (z.B. Pflichtschulen) bzw. bei Kindergärten ist in der Realität jedoch oft von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt bzw. gehandhabt.

Schlussfolgerungen:

Im Unterschied zu den genannten nationalen Spezifika für Schulen und Pädagogische Hochschulen sieht das Erasmus+ Programm grundsätzlich eine Abwicklung von Projekten über das Konto der projektleitenden Einrichtung vor.

Erasmus+ sieht bei Konsortiums- und Kooperationsprojekten grundsätzlich die Auszahlung der einzelnen den jeweiligen Projektpartnereinrichtungen zustehenden gesamten Pauschalsummen an diese vor (Überweisung eines Gesamtbetrages vom Konto des Projektkoordinators auf das Konto des Projektpartners).

Im Gegensatz zu anderen am Programm Erasmus+ teilnahmeberechtigten Einrichtungen bestanden für Schulen und Pädagogische Hochschulen durch die ergänzenden nationalen Regelungen für die Erasmus+ Teilnahmemöglichkeiten de facto einschränkende Bestimmungen. Schulen und Pädagogischen Hochschulen hatten dadurch einen Wettbewerbsnachteil bei der Teilnahme an Erasmus+ zu verzeichnen.

Mit den vorgeschlagenen Novellierungen werden für Schulen und Pädagogische Hochschulen Bestimmungen eingeführt, die eine einfachere, in Einklang mit den Bestimmungen der EU-Verordnung stehende, Teilnahme dieser Einrichtungen am Programm Erasmus+ ermöglichen. Damit wird Art. 27 Abs. 3 der geltenden Erasmus+ Verordnung (Art. 23 Abs. 2 der neuen Verordnung) Rechnung getragen, der festlegt, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Programms entgegenstehen.

Die vorgeschlagenen Novellierungen sind somit aus Sicht des OeAD ein sehr wichtiger und positiver Schritt im Hinblick auf die Umsetzung der zukünftigen Programmgeneration Erasmus+ in Österreich. Diese betrifft insbesondere die Teilnahmemöglichkeit für alle Menschen und den inklusiven Zugang zum Programm Erasmus+. Dies steht in Einklang mit Art. 18 Abs. 5 der neuen Erasmus+ Verordnung für die Programmlaufzeit 2021-2027 und die darin festgelegte Zielsetzung, den Zugang von Menschen mit geringeren Chancen zu verbessern und die reibungslose Durchführung des Programms zu gewährleisten.

Um flexibel auf die zukünftigen Ausschreibungen der Europäischen Kommission im Rahmen des Erasmus+ Programms reagieren zu können, wird allenfalls angeregt, den Genehmigungsbetrag für Rechtsgeschäfte der Pädagogischen Hochschulen in Zusammenhang mit Erasmus+ durch den Hochschulrat in Artikel 5, §3 Abs. 3 von 400.000 Euro weiter hinaufzusetzen.

Für Schulen außerhalb der Bundeskompetenz (Schulen deren Schulerhalter das Land, die Gemeinde oder der Gemeindeverband sind) sollte eine entsprechende Grundlage geschaffen werden, die gleichlautende Regelungen für diese Schulen verbindlich regelt.



Jakob Calice PhD

Geschäftsführer der OeAD-GmbH